

## §1

### Allgemeines

Beim Anmarsch zum Gewässer ist darauf zu achten, dass nur die vorhandenen Wege und Pfade benutzt werden. Der Graswuchs in den Weiden ist unter allen Umständen zu schonen. Zufahrtswege dürfen nur einseitig beparkt und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht behindert werden. Die Schlagbäume in den Koppeln sind wieder zu schließen. Der Angelplatz muss von jedem Sportangler sauber gehalten werden. Das Fortwerfen von Unrat jeglicher Art ist zu unterlassen. Einmal Wurm- und Madendosen sind an allen Angelgewässer des SFV-Lippborg nicht erlaubt. Weidendes Vieh darf auf keinen Fall beunruhigt werden. Ebenso dürfen an den Ufern keine Veränderungen durch Wegnahme von Steinen usw. vorgenommen werden. Freischneiden von Uferstrecken im Landschaftsschutzgebiet für Angelplätze ist verboten. Wird eine Verschmutzung oder Beschädigung durch fremde Personen festgestellt, so ist es im Interesse des Vereins, wenn dieser Vorgang möglichst unter Angabe der Person gemeldet wird.

## §2

### Geltungsbereich, Fischrevier

Diese Gewässerordnung hat für alle Fischereigewässer des SFV-Lippborg Gültigkeit. Die zeitlichen Sperrungen und die Naturschutzgebiete werden vom Vorstand bekannt gegeben.

Die zu befischenden Gewässerteile und - strecken sind in einer gesonderten Übersichtskarte ausgewiesen.

- Lippe von km 24 bis 44, beide Uferseiten
- Schleusengraben Uentrop, vom Lippwehr bis zur Straßenbrücke
- Wortmann-Altarm, Hultroper-Altarm, Feuerborn-Altarm, kleiner und großer Haak-Altarm, Heimann-Altarm. Ramesol-Altarm.
- Quabbe von der Mündung bis zur Quabbemühle
- Kleickmann Baggersee (Sperrbereich beachten!)

Die Hinweisschilder für zeitliche Bereichssperrungen und auf Naturschutzgebiete sind unbedingt zu beachten.

Am Haus Uentrop ist folgendes nicht gestattet:

1. Das Befischen und Begehen der Parkanlagen, Haus- und Hofgräften.
2. Das Befischen und Begehen des rechten Teils der Lippe, soweit er an die Haus-, Hof- und Parkflächen angrenzt.
3. Von der Strassenbrücke ist das Befischen und Begehen des ehemaligen Triebwerkkanals und des Schleusenkanals westlich der Strassenbrücke nicht gestattet.

### § 3

#### **Ausweispapiere**

Als Fischereiausübungsberechtigter ist jeder Angler verpflichtet, sich über die jeweils aktuell gültigen Beschränkungen zu informieren. Bei der Ausübung der Fischerei sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

1. Fischereischein bzw. Jugendfischereischein
2. Erlaubnisschein des SFV-Lippborg 1935 e.V.

Inhaber des Jugendfischereischeines (rosa) ist die Ausübung der Fischerei nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers (blau) gestattet.

### § 4

#### **Ausübung der Fischerei**

Die Fischerei darf mit max. 3 Handangeln ausgeübt werden, die ständig unter Aufsicht gehalten werden. Drillinge sind zum Friedfischfang nicht gestattet. Spinnsysteme mit mehr als einem Blinker, Wobbler oder Spinner und Netze, Reusen, Aalschnüre etc. sind an allen Vereinsgewässern des SFV verboten. Es darf nur vom Ufer geangelt werden. Boote, Flösse und Bootähnliche Geräte sind verboten. Während der Hechtschonzeit darf nicht mit Köderfischen oder künstlichen Ködern geangelt werden, die dazu geeignet sind den Hecht zu fangen..

Beim Hechtangeln sind grundsätzlich Stahlvorfächer zu verwenden. Als Köderfische dürfen nur Fische für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist verwendet werden und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen (vgl. § 7 LFO). Lebender Köderfisch ,darf lt. Landesfischereiverordnung, nicht mitgeführt und nicht zum Fang von Fischen verwendet werden. Haltern von Köderfischen ist im SFV-Lippborg nicht erlaubt.

Anfüttern mit angemessener Menge Lockfutter beim Friedfischangeln ist erlaubt. Das Landen und Töten von Fischen hat waidgerecht zu erfolgen. Die Bedingungen des Fischereierlaubnisscheins sind einzuhalten. Die Benutzung von Setzkeschern wird vom Vorstand abgelehnt. ‚Catch and Release‘, also Fangen, Erinnerungsfoto mit Fisch und wieder freilassen verstößt gegen das Tierschutzgesetz und ist verboten.

Untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische und Krebse sind sofort und schonend mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt ins Wasser zurückzusetzen. Sind untermassige und in der Schonzeit gefangene Fische und Krebse so verletzt worden, dass mit ihrem Eingehen gerechnet werden muss, sind diese sofort waidgerecht zu töten und zu vergraben; zurücksetzen ins Wasser ist nicht erlaubt.

Jeder Sportangler ist verpflichtet bei Fischfrevel und Verstößen gegen die Gewässerordnung unverzüglich dem Vorstand Meldung zu erstatten.

## § 5

### **Schonzeiten und Mindestmaße**

Schonzeiten und Mindestmaße richten sich nach der jeweils gültigen Landesfischereiordnung. Sie werden auf dem Erlaubnisschein bzw. Anhang vermerkt. Der Verein behält sich das Recht vor, einzelne oder bestimmte Fischarten ganz oder teilweise zu schonen, sowie größere Mindestmaße als die gesetzlichen Mindestmaße festzulegen.

## § 6

### **Verwertung des Fanges**

Der Verkauf oder Tausch des Fanges gegen Sachwerte, ist strengstens verboten.

## § 7

### **Gewässerschutz und Arbeitseinsatz**

Jeder Sportangler ist verpflichtet zur Sauberhaltung der Gewässer beizutragen. Fischsterben und Wasserverunreinigungen sind sofort dem Vorstand und der zuständigen Polizei zu melden.

Bei akutem Fischsterben sind Fotoaufnahmen angebracht.

Die jährlich von jedem arbeitsfähigen Vereinsmitglied ab 19 Jahre zu leistenden Arbeitsstunden werden in der JHV für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Die Auswahl der Arbeitsteilnehmer erfolgt nach den bisher geleisteten Arbeitseinsätzen. Freiwillige Teilnahme ist möglich und wird für das jeweilige Mitglied angerechnet

## § 8

### **Verhalten am Gewässer**

Störe nicht die Ruhe. Stelle dich nicht ohne Einverständnis eines bereits angelnden Sportkameraden zu nahe bei ihm auf. Mindestabstand sind 10 m.

Niemand darf eine bestimmte Stelle als seine Angelstelle bezeichnen oder Anspruch darauf erheben, selbst dann nicht, wenn er dort regelmäßig angelt. Das abbrennen von Lagerfeuern und die Verwendung von Grillgeräten an Vereinsgewässern ist nicht erlaubt.

Beim Mitführen von Hunden sind diese grundsätzlich anzuleinen.

Schirmzelte sind, lt Landesfischereiverordnung, dann zulässig, wenn sie abends aufgebaut und morgens wieder abgebaut werden.

**§ 9**

**Gemeinschaftsangeln**

Alljährlich finden 2 Gemeinschaftsangeln statt. Während dieser Gemeinschaftsangeln ist jegliches Fischen von Mitgliedern des SFV-Lippborg an anderen Stellen unseres Gewässers untersagt. Gestattet sind 2 Ruten mit beliebigem Köder. Künstliche Raubfischköder sind hierbei nicht gestattet. Die zugeteilten Startplätze dürfen ohne Erlaubnis der Aufsicht nicht gewechselt werden. Die drei besten Angler der Gemeinschaftsangeln können geehrt werden.

**§ 10**

**Schlussbemerkung**

Sollten Bestimmungen im Gegensatz zu gesetzlichen Bestimmungen stehen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Gewässerordnung. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorstand des SFV Lippborg diese Gewässerordnung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ändern.

Die aktuelle Gewässerordnung kann auf der Homepage des SFV-Lippborg und zu den Öffnungszeiten im Versammlungsraum des SFV-Lippborg eingesehen werden.

Lippborg, im Dezember 2015

SFV-Lippborg 1935 e.V

Der Vorstand